

Anschlussjugendhilfemaßname für ‚Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘ nach Abschluss eines Clearingverfahrens im Rahmen der vorangegangenen Inobhutnahme.

Der DiFa e.V. wurde 1988 gegründet und hat sich in den Anfangsjahren für ‚unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘ (umF) ¹ in der Jugendhilfe engagiert. Über zehn Jahre konnten hier Erfahrungen und Wissen gesammelt werden. Aus heutiger Sicht bestätigt die überwiegend erfolgreiche Integration der Ehemaligen unsere interkulturelle, pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund stehen wir als Jugendhilfeträger auch heute bereit, uns der aktuellen Flüchtlingssituation vor Ort zu stellen und sie positiv zu gestalten.

Unbegleitete Minderjährige sind junge Menschen unter 18 Jahre, die sich außerhalb ihres Heimatlandes und ohne Sorge- oder Erziehungsberechtigten aufhalten. Manche sind völlig auf sich gestellt, andere haben Verwandte im Aufnahmeland. Sie werden z.T. durch ihre Eltern aus Sorge um Leib und Leben auf die Flucht geschickt, um zumindest sie in Sicherheit zu wännen. Oft werden ihnen Aufträge und Hoffnungen mit auf dem Weg gegeben, die nicht einfach zu realisieren sind.

Ihre Herkunft ist abhängig von den Krisenherden und Fluchtbewegungen der Welt. Sie kommen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Schichten und haben unterschiedliche Fluchtmotive. Meist haben sie schwere Traumatisierungen durch Krieg, Elend durch wirtschaftliche Not, Menschenrechtsverletzungen und Flucht hinter sich und sind nicht selten mit Verlustschmerz, Schuldgefühlen und Trauer belastet. Dabei bildet die Gruppe der ehemaligen ‚Kindersoldaten‘² eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfe.

Für unbegleitete Minderjährige sind übernationale und nationale Konventionen und Richtlinien³ maßgeblich, die ihnen den Zugang zur deutschen Jugendhilfe und damit zu Sicherheit und Schutz eröffnen. In Deutschland werden sie in Obhut genommen, einem Clearingverfahren unterstellt und, bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen, in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Hinzu kommen das hiesige Ausländerrecht und die Asylgesetzgebung mit ihren Verfahrensregularien und ihrer zukunftsrelevanten Entscheidungsmacht.

¹ Wir verwenden den geläufigen Begriff ‚unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘ oder ‚unbegleitete Minderjährige‘. Zunehmend wird auch der Begriff ‚unbegleiteter minderjährige Migranten‘ oder im gesetzlichen Kontext von ‚unbegleitete minderjährige Ausländer‘ gesprochen. Immer sind ausländische Minderjährige gemeint, die ohne Sorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen.

² Kindersoldaten sind: *»... alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden (...), darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden.«* Definition nach den Pariser Prinzipien (2007) 2014 wurden in 19 Ländern Kinder als Soldaten eingesetzt (Bericht des UN-Generalsekretärs).

³ (UN- Kinderkonvention (UN- KRK), UNHCR-Richtlinie, EU Aufnahme Richtlinien, EU-Qualitätsrichtlinien, u.a.)

Wir orientieren uns im Umgang mit umF an den europäischen Standards des ‚Separated Children in Europe Programm‘ (SCEP). Dabei steht der Bedarf des Minderjährigen aus seiner besonderen Situation heraus im Mittelpunkt. Dazu gehören beispielsweise ...

- die verunsichernde Lebenslage als minderjährig und unbegleitete Menschen in einem fremden Land;
- der eigene kulturelle Hintergrund und die verunsichernden Unterschiede zur deutschen Lebensweise;
- die zu erwartenden Traumafolgeschäden vor dem Hintergrund der Fluchtursachen, wie Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörung;
- die körperliche und emotionale Vernachlässigung, durch die oft langandauernde und oft lebensgefährdende Flucht;
- die Erfahrungen der Gewalt und Abhängigkeit von Dritten (Schlepper);
- die meist langanhaltende, unsichere Bleibeperspektive (Duldung) in Deutschland;
- die eingeschränkte schulische und berufliche Perspektive.

Inklusion und Diversität sind Grundprinzipien unserer Arbeit, beinhalten aber auch die Achtung vor dem Anderssein bzw. den Respekt vor der unterschiedlichen Werthaltigkeit kultureller Identitäten. In einem Standard des SCEP heißt es: „Unbegleitete Minderjährige müssen dabei unterstützt werden, ihre Muttersprache und die Verbindung zu ihrer Kultur und Religion zu bewahren. Betreuung, Gesundheitsfürsorge und Bildung müssen ihren kulturellen Bedürfnissen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass Aspekte der kulturellen Tradition, die für Kinder schädlich oder diskriminierend sind, nicht beibehalten werden. Die Wahrung von Kultur und Sprache ist auch im Hinblick auf die mögliche Rückkehr des Kindes in seine Heimat von Bedeutung.“ (SCEP 2012 S.29)

Zur ersten Verständigung in der Anfangsphase greifen wir auf interne Kräfte (eigene MitarbeiterInnen), Ehemalige oder externe Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler zurück. Die Förderung der deutschen Sprachfähigkeit verstehen wir als einen zentraler Punkt für die Integration. Entstehende Mehrkosten durch Zusatzleistungen werden im Vorfeld mit entsprechenden Stellen abgestimmt.

Die Leistungen des DiFa e.V. versteht sich als Anschlussmaßnahme (‚Hilfe zur Erziehung‘ nach §34 SGB VIII) nach Abschluss eines Clearingverfahrens⁴ im Rahmen der vorangegangenen Inobhutnahme. Die Maßnahme endet in der Regel mit der Volljährigkeit, soweit kein weiterer Bedarf nach §41 SGB VIII besteht.

⁴ Das Clearingverfahren beinhaltet in der Regel: Klärung des Gesundheitszustandes, Altersfeststellung, Entwicklungs- und Bildungsstand, etwaige Familienzusammenführung, Ausländerrechtliche Registrierung, Klärung der Fluchtgründe, Klärung der Abschiebe- oder Rückkehroption, Einsetzen der Vormundschaft/des Rechtspflegers, Klärung des Jugendhilfebedarf und Einleitung der Hilfeplanung.

Vor diesem Hintergrund konkretisieren und benennen wir Leistungen, die aufgrund der besonderen Lage der unbegleiteten Minderjährigen notwendig sind. Die sozialpädagogischen Regelleistungen der jeweiligen Leistungsbeschreibungen bleiben davon im Grunde unberührt, bekommen jedoch in ihrer Umsetzung einen bedarfsbezogenen Stellenwert.

Adressatenbezogene Leistungen für umF sind insbesondere:

- Schutz, Sicherheit und Ansprechpartner (päd. Fachkraft, Dolmetscher) vor Ort; Vorhalten einer ‚sicheren Basis‘
- Anknüpfung an Erkenntnisse aus dem Clearingverfahren (Klärung in den Bereichen: Herkunft, Identität, Altersfeststellung, psychosoziale Versorgung, Kontakt zu etwaigen Familienangehörigen, Familienzusammenführung, Vormundschaft, etc.); ggf. Weiterführung oder Übernahme von Aufgaben des Clearingverfahrens
- Enge und verbindliche Zusammenarbeit mit Vormündern, Ergänzungspflegern und Rechtsbeiständen, um Zuständigkeiten abzusprechen und Kompetenzen zu bündeln (regelmäßiger Kontakt und Austausch)
- Sprach- und Kulturmittler im Alltag durch Pädagogen der Einrichtung und zusätzliche Deutschsprachkurse/Alphabetisierungskurse (entstehende Kosten werden abgesprochen)
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und inhaltsbezogen mit der Ausländerbehörde, dem Flüchtlingsrat, dem Bundesamt für Migration und kommunale Integrationszentren (RAA, ...)
- Sicherstellung medizinisch und therapeutischer Versorgung insbesondere hinsichtlich angemessener Diagnosen und qualifizierter Behandlung (Therapie) aufgrund möglicher Traumafolgeschäden und Verlustschmerzen.
- Spezielle Perspektivklärung und Motivierung hinsichtlich Schule und Ausbildung; kontinuierliche Zusammenarbeit entsprechender Dienste, Einrichtungen und Institutionen (Schulen, Ausbildungsstellen, Berufsfördermaßnahmen, Jobcenter, ...)
- Kontaktpflege zu etwaigen Verwandten, Freunde und Bekannten
- Beteiligung in allen Schritten und Entscheidungsprozessen durch verständliche Informationen (Dolmetscher), Beschwerdemöglichkeiten auch durch geeignete Ombutstellen, sowie Rückgriff auf Ehemalige als Mittler

- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Beratungsstellen für umF, überregionalen Helferorganisationen (terre des homes, pro Asyl, u.a.), aber besonders auch mit lokalen (Sport-)Vereinen und der unmittelbaren Nachbarschaft
- Herstellung von Verbindungen zu Migrantenvereinen und kulturellen/religiösen Verbindungen und Gruppierungen

Bei der Hilfeplanung sollten nach Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bei umF insbesondere folgende Ziele bzw. Zielbereiche berücksichtigt werden: „....

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthalts,
- Integration in eine Regelschule,
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse,
- qualifizierter Schulabschluss trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und einem Alter bei Einreise knapp vor Erreichen der Volljährigkeit,
- gelingender Übergang von Schule zu einer Ausbildung,
- berufliche Qualifizierung,
- Integration in die deutsche Gesellschaft,
- ggf. Unterstützung beim evtl. Wunsch einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes anderes Land,
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen, der Trennung von der Familie, der Fluchtgeschichte und evtl. existierenden Zwangskontexten,
- Verselbständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch im Hinblick auf die ausländerrechtliche Situation,
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität,
- ggf. Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Landesjugendämter‘)

Literatur:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mai 2014

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW. Jugend. Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. März 2013

SCEP Separated Children in Europe Programme. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.). Statement of Good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Karlsruhe 2012 (4. Aufl.)